

Verband Thurgauer Gemeinden  
Geschäftsstelle  
Postfach 1060  
8580 Amriswil  
Tel. 071 414 04 75 / Fax: 071 414 04 76  
E-Mail: info@vtg.ch / Internet: www.vtg.ch

**Department für Bau und Umwelt**  
**Herr Regierungsrat Dr. Jakob Stark**  
Departementschef  
Verwaltungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Amriswil, 24. Mai 2012

## **Einschränkungen bei Zufahrten oder Zugängen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark  
Lieber Köby

Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege § 41

<sup>1</sup> *Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen. Die Gemeinden haben die Einhaltung dieser Vorschrift bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen.*

<sup>2</sup> *Zufahrten oder Einmündungen in öffentliche Strassen können nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es die Sicherheit erfordert, oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist die Genehmigung des Kantons erforderlich.*

sind die Gemeinden zuständig, die Einhaltung der Vorschriften bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen.

In der RRV zum Gesetz über Strassen und Wege, § 12, wird wie folgt konkretisiert  
*Für die Gestaltung von Zufahrten und Zugängen sind die einschlägigen Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) massgebend. In besonderen Fällen können Abweichungen durch das Tiefbauamt bewilligt werden.*

Das bedeutet, dass die Gemeinden im konkreten Fall für die Einhaltung der VSS-Norm 640273a sorgen müssen. Diese Norm wurde per 01.08.2010 angepasst, beziehungsweise massiv verschärft. Die Verschärfung führt dazu, dass zurzeit sehr viele Strasseneinfahrten nicht Normkonform sind. Wir gehen davon aus, dass Anlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Norm angelegt wurden, nach alter Norm zu beurteilen sind. Wie lange gilt diese Übergangsfrist? Die Grundbesitzer müssten danach oder bereits bei kleinsten Änderungen dazu angehalten werden, Hecken, Mauern, etc. zu entfernen oder massiv zurückzustufen. Bei diversen Trafostationen stellt sich die Frage, ob sie versetzt werden müssten, weil sie in den Sichtbermen stehen. Wird die Norm publik, ist zu befürchten, dass Nachbarn bei Neubaugesuchen vorsorglich Einsprache erheben, da sie zu recht damit rechnen, sich auf ihrem Grundstück massgebend einschränken zu müssen.

Der VTG-Vorstand beantragt Ihnen deshalb, den Verweis auf die SNV-Normen und die damit verbundene automatische Annahme einer Normänderung aus der regierungsrätlichen Verordnung zu streichen und durch effektive Angaben zu ersetzen. Diese sollen dem Stand von vor der VSS-Normänderung vom 01.08.2010 entsprechen.

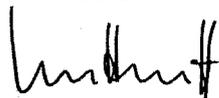
Die automatische Übernahme von Normanpassungen birgt zudem das Risiko, dass die Anpassung der Norm gar nicht bekannt ist bzw. wird. Diverse Gemeinden haben bis heute keine Information darüber, dass die Norm geändert hat. Die Festsetzung in der Verordnung würde auch dieses Problem beheben.

Vielen Dank für die Prüfung unseres Anliegens. Bei Fragen stehen Ihnen die Vertreter unseres Ressorts BWU zur Verfügung. Bei Bedarf kann auch gerne eine Besprechung zum Thema stattfinden.

Mit den besten Grüßen

**VTG**

Der Präsident



Roland Kuttruff

Der Geschäftsleiter



Reto Marty